

sehen Golf wird über eine Abgrenzung des Schelfanteils verhandelt.⁵⁶ Zwischen Saudi-Arabien und Bahrain kam 1958 eine Einigung, über die Schelfabgrenzung zustande, ebenso 1965 zwischen Saudi-Arabien und dem Iran. Die äußere Schelfabgrenzung ist fließend und schiebt sich mit den wachsenden technischen Möglichkeiten über die 200-m-Tiefenlinie immer weiter hinaus. Sie kann eines Tages den Schelfabhang (continental slope) und später den Ozeanboden erreichen, so daß sich hier ein neues Grenzproblem ergibt. Amerikanische Stimmen haben sich dafür ausgesprochen, das Merkmal der Ausbeutbarkeit für die äußere Schelfbegrenzung fortfallen zu lassen und nur auf eine feste Tiefenlinie abzustellen, um dafür die Ausbeutungsfreiheit auf dem Ozeanboden zu gewinnen. So hat z. B. Mero vorgeschlagen, die Außen-grenze des Schelfs irgendwo zwischen der 250- und 2500-m-Tiefenlinie verlaufen zu lassen und den Rest des Ozeanbodens zur freien Verwertung zur Verfügung zu stellen.⁵⁷

Strittig ist immer noch die Frage der Grundfischerei (sedentary fishery). Nach Art. 2 der Schelf-Konvention hat der Küstenstaat das ausschließliche Recht, sich die „sebhafte Lebewesen“ auf dem Schelf als Bestandteil seiner „Natur-schätze“ anzueignen.⁵⁸ So sind z. B. Austern- und Perlenbänke unstrittig Bestandteil des Schelfs. Unklar ist jedoch, ob z. B. Langusten und Garnelen zu den „sebhafte Lebewesen“ im Sinne des Art. 2 (4) gehören. Zwischen Brasilien und Frankreich kam es deshalb 1963 zum Konflikt, zum sogenannten Langusten-Krieg⁵⁹: Die brasilianische Regierung forderte am 13. Februar 1963 die in etwa 100 km Entfernung vor der brasilianischen Nordostküste auf dem brasilianischen Schelf nach Langusten fischenden französischen Fischer auf, innerhalb von 48 Stunden das Fanggebiet zu verlassen, weil Langusten als sebhafte Lebewesen zum Schelf gehören und damit der ausschließlichen Aneignung durch brasilianische Fischer unterliegen. Die französische Regierung stellte sich auf den Standpunkt, daß Langusten schwimmende* Tiere sind, und entsandte am 21. Februar 1963 ein Kanonenboot zum Schutz der französischen Interessen in das Fanggebiet. Es wurde jedoch wieder zurück-beordert, bevor es im Operationsgebiet eintraf, weil der Streitfall auf privater Ebene zwischen den französischen und brasilianischen Langustenfischern einstweilen so beigelegt wurde, daß 26 französische Fischereifahrzeuge in den nächsten fünf Jahren auf dem brasilianischen Schelf Langusten fangen dürfen und dafür eine bestimmte Menge an Langusten und Fischen an die brasilianische Langusten-Fischereigesellschaft zu liefern haben.

Daß nach Art. 2 der Küstenstaat auf dem Kontinentalschelf „Hoheitsrechte zum Zwecke der Erforschung ... seiner Naturschätze“ ausübt, ist wiederholt von USA-Wissenschaftlern kritisiert worden; sie forderten gegen den klaren Wortlaut der Konvention die Freiheit der wissenschaftlichen Forschung auf

56 vgl. Times vom 14. S. 1966, S. 8; Le Monde vom 17./18. 7. 1966, S. 16.

57 vgl. I. L. Mero, in: L. M. Alexander, a. a. O., S. 294.

58 Sebhafte Lebewesen sind nach dem russischen Text des Art. 2 (4) „Lebewesen, die während eines gewerblichen Gesichtspunkten entsprechenden Entwicklungsstadiums entweder auf oder unter dem Meeresboden verankert sind oder sich nur auf dem Meeresgrund oder Meeresuntergrund fortbewegen können“ (vgl. H. Standke, a. a. O., S. 248). Nach dem englischen Text sind es „Lebewesen..., die während des Stadiums, in dem sie gefischt werden können, entweder unbeweglich auf oder unter dem Meeresgrund verbleiben oder sich nicht ohne ständige körperliche Berührung mit dem Meeresgrund oder dem Meeresuntergrund fortbewegen können“ (vgl. G. Hoog, Die Genfer Seerechtskonferenzen von 1958 und 1960, Frankfurt a. M. 1961, S. 112).

59 vgl. dazu Revue Generale de Droit International Public, 1963, S. 133, 364, und 1965, S. 120.